

Antrag

**der Abgeordneten Richard Seelmaecker, Dennis Gladiator, Joachim Lenders,
Karl-Heinz Warnholz, Michael Westenberger (CDU) und Fraktion**

Betr.: Überfüllte Gefängnisse und mangelnde Resozialisierung – Weitere Möglichkeiten der Haftvermeidung schaffen

Wird im Rahmen eines Strafverfahrens festgestellt, dass der Angeklagte rechtswidrig und schuldhaft eine Straftat begangen hat, erfolgt im Rahmen der Strafzumessung durch das Gericht die konkrete Festlegung des Strafmaßes, mithin Art und Höhe der Strafe. Dabei erfolgt die Strafzumessung anhand der Strafzwecke und in Abwägung der Umstände von Tat, Täter und dessen Schuld.

Das allgemeine Strafrecht sieht die Geldstrafe und die Freiheitsstrafe vor, letztere kann auch zur Bewährung ausgesetzt werden. Die Geldstrafe dient als Strafe vornehmlich bei leichten Delikten, um Freiheitsentzug zu vermeiden; sie wird gemäß § 40 StGB in Tagessätzen verhängt. Die jeweilige Tagessatzhöhe wird nach den individuellen wirtschaftlichen Verhältnissen des Täters bemessen, wobei das Gericht auch über die Gewährung von Zahlungserleichterungen gemäß § 42 StGB entscheidet. Nach der Verurteilung zu einer Geldstrafe folgen Zahlungsaufforderungen, bei weiterer Nichtleistung Mahnungen und sodann, falls der Verurteilte die Geldstrafe weiterhin nicht bezahlt, tritt an ihre Stelle die sogenannte Ersatzfreiheitsstrafe. In diesem Fall tritt der Verurteilte so viele Tage Haft an, wie Tagessätze noch ausstehen. Die Drohung mit der Ersatzfreiheitsstrafe ist unverzichtbar, um zur Zahlung der Geldstrafe im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Verurteilten zu motivieren. Auch ist die Ersatzfreiheitsstrafe als solches ein sinnvolles und gerechtes Instrument, wenn verurteilte Täter sich von der verhängten Geldstrafe nicht beeindrucken lassen und die Zahlung verweigern; sie müssen dann eine Einschränkung ihrer Lebensführung hinnehmen.

In Hamburgs Justizvollzugsanstalten verbüßten im Jahre 2016 und bislang im Jahre 2017 durchschnittlich rund 95 Verurteilte pro Monat eine Ersatzfreiheitsstrafe, Drs. 21/10838.

Vor dem Hintergrund, dass Hamburgs Haftplatzkapazitäten äußerst knapp sind, ein Haftplatz den Steuerzahler täglich 170 Euro kostet, die Ersatzfreiheitsstrafe der eigentlichen und primären Absicht des Urteils, den Betroffenen mit einer Geldstrafe zu belegen, widerspricht und sie gerade bei kürzeren Vollzugszeiten, also bei einer geringeren Zahl der offenen Tagessätze, auch nicht wirklich zur Resozialisierung des Gefangenen beiträgt, sind Maßnahmen zur Abwendung der Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe für Verurteilte, die aufgrund ihrer persönlichen Eigenschaften überfordert sind, ihr Geld sachgerecht zu verwenden, nicht nur sinnvoll, sondern auch erforderlich.

Zwar besteht die Möglichkeit, Geldstrafen durch gemeinnützige Arbeit abzarbeiten – statt einen Tag im Gefängnis zu verbringen, kann der Täter fünf Stunden, in nachgewiesenen Härtefällen sogar nur drei Stunden, gemeinnützig arbeiten –, doch liegt die jährliche Abbruchquote bedauerlicherweise bei rund 30 Prozent, wie sich aus der Antwort auf die Schriftliche Kleine Anfrage Drs. 21/10026 ergibt. Aus diesem Grund bedarf es für Verurteilte, die die Geldstrafe aus subjektiven Gründen nicht in der Lage sind, ihr Geld sachgerecht zu verwenden oder auf verschiedene Gläubiger aufzuteilen, weiterer Alternativen zur Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen.

Das Land Niedersachsen bietet Betroffenen, neben der Möglichkeit Arbeit statt Strafe, die „Geldverwaltung statt Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafe“ zur Haftvermeidung an. Aufgrund des Umstandes, dass viele Menschen, insbesondere mit geringem Einkommen und hohen sozialen Problemen, mit dem Abtragen ihrer Geldstrafe finanziell überfordert sind, verfügen die Anlaufstellen der Straffälligenhilfe über ein Programm zur Ratentilgung der Geldstrafen. Dabei werden die vereinbarten Beträge im Rahmen einer Geldverwaltung verlässlich an die jeweiligen Staatsanwaltschaften als Vollstreckungsbehörden überwiesen. In die Praxis umgesetzt bedeutet dies zunächst eine Prüfung der Finanzlage. Diese wurde zwar bereits im Erkenntnisverfahren vorgenommen, doch oftmals haben verschuldete Verurteilte hier nicht alle Verbindlichkeiten angegeben. Sodann wird anhand der Möglichkeiten des Schuldners eine individuelle Ratenhöhe ermittelt und diese schließlich bei der zuständigen Staatsanwaltschaft beantragt. Nach erfolgter Prüfung und Bewilligung wird die Ratenzahlung an die Anlaufstelle veranlasst. Bei Empfängern staatlicher Leistungen wird dabei grundsätzlich mit Teilabtretungen gearbeitet, damit sichergestellt wird, dass der regelmäßige Ratenbetrag auf das Geldverwaltungskonto der Straffälligenhilfe überwiesen wird. Die Anlaufstellen leiten sodann die Zahlungen an die zuständige Staatsanwaltschaft weiter und begleiten den gesamten Tilgungsprozess.

Die inzwischen längeren Erfahrungen in Niedersachsen mit der Geldverwaltung werden als positiv bewertet: *„Wenn es gelingt, Betroffene in die Geldverwaltung durch die Anlaufstellen zu führen, ist die Prognose außerordentlich günstig. Über 90 % der Teilnehmenden schließen die Maßnahme erfolgreich ab! Das bewahrt Betroffene vor den negativen Auswirkungen einer Inhaftierung und trägt dazu bei, die gesamte soziale und finanzielle Lebenssituation von Betroffenen zu stabilisieren.“* (<http://www.die-anlaufstellen.de/was-wir-tun/haftvermeidung/geldverwaltung-statt-vollstreckung-von-ersatzfreiheitsstrafe.html>.) Mittlerweile sind die Länder Bremen und Berlin dem Beispiel Niedersachsens gefolgt.

Die Bürgerschaft möge daher beschließen:

Der Senat wird ersucht,

1. dem Beispiel Niedersachsens zu folgen und ein Modell zur Tilgung der Geldstrafen durch Ratenzahlungen unter Einbeziehung der Straffälligenhilfe einzuführen,
2. den freien Trägern der Straffälligenhilfe die für die Errichtung und das Betreiben der Anlaufstellen notwendigen Mittel zur Verfügung zu stellen,
3. der Bürgerschaft bis zum 30. Juni 2018 zu berichten.